

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 343/09 B

L 3 R 5229/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 888/08 (SG Konstanz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein sowie die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 18.6.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg den vom Kläger geltend gemachten Anspruch, die Anrechnung der Unfallrente auf seine Altersrente nur insoweit vorzunehmen, als die Anwartschaft auf die Altersrente auf Beiträgen beruht, für die ein Arbeitgeber Beiträge in Höhe von 50 vH geleistet hat, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 24.9.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Fragen:

"ob bzw. inwiefern beim Personenkreis der Selbständigen die Anrechnung der Unfallrente auf die Altersrente nach § 93 SGB VI (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) zulässig ist"?

"Des weiteren ist zu klären, ob es sachgerecht ist, in Fällen wie dem gegebenen, die Jahresarbeitsverdienstgrenze der Unfallversicherung anzuwenden, auch wenn der zur Unfallrente führende Unfall sich vor Jahren in einer frühen Berufsphase ereignete, die



betreffende Person aber aufgrund fortgesetzter voller Erwerbstätigkeit später deutlich mehr verdient hatte".

- 7 Selbst dann, wenn der Kläger zwar Rechtsfragen formuliert hätte, die im vorliegenden Verfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) wären, zeigt er in der Beschwerdebegründung nicht auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfragen mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig sind.
- 8 Zur ersten Rechtsfrage zitiert der Kläger die Anrechnungsvorschrift des § 93 Abs 1 Nr 1 SGB VI. Er behauptet dann lediglich, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage "jedenfalls nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz" ergebe. Es fehlt jedoch an einer näheren Begründung, weshalb der "Personenkreis der Selbständigen" (gemeint sind die gemäß § 4 Abs 2 SGB VI auf Antrag versicherungspflichtigen Selbständigen) nicht von dieser Vorschrift erfasst sein sollte.
- 9 Dieser Vortrag genügt auch nicht den Darlegungserfordernissen im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung, die erfordert, anhand dieser Rechtsprechung zu begründen, dass Bedarf nach einer - weiteren - Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (*vgl BSG vom 22.4.1997, SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSG vom 27.6.2001, B 6 KA 6/01 B, Juris RdNr 4*). Hierfür hätte der Kläger auf vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung näher eingehen und anhand dieser begründen müssen, weshalb eine - weitere - höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint (*vgl BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34; BSG vom 29.8.2003, B 8 KN 7/03 B, Juris RdNr 5*).
- 10 Der Kläger führt aus, dass es "zwar einige Entscheidungen zur grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 93 SGB VI" gebe. Allerdings setzt sich der Kläger nicht mit dem Inhalt dieser Entscheidungen auseinander, sondern behauptet lediglich, dass die von ihm aufgeworfene Frage noch nicht geklärt sei.
- 11 Auch sofern der Kläger meint, dass die Anrechnung seiner Unfallrente auf die Altersrente gemäß § 93 SGB VI in dem erfolgten Umfang gegen Art 14 und Art 3 des Grundgesetzes verstoße, weil er als pflichtversicherter Selbstständiger die volle Beitragslast zur Rentenversicherung selbst getragen habe, während bei pflichtversicherten Arbeitnehmern der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge geleistet habe, ist die Klärungsbedürftigkeit im Revisionsverfahren nicht hinreichend dargelegt. Es fehlt an der erforderlichen Auseinandersetzung anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu der Frage, ob mit Rücksicht auf das Verfassungsrecht eine Differenzierung zwischen diesen beiden Personengruppen erforderlich sei (*vgl hierzu BVerfGE 58, 81, 123; BVerfGE 71, 1, 16*). Soweit sich der Kläger darauf beruft, er habe sich (1974) als Selbstständiger pflichtversichert, als es "die Anrechnungsregel noch nicht gegeben habe", lässt er un-



erörtert, ob es nicht bereits unter Geltung des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) derartige Regelungen gab (*vgl* § 55 AVG).

- 12 Der Kläger hat schließlich auch die Klärungsbedürftigkeit der zweiten Rechtsfrage nicht hinreichend dargelegt. Es fehlt hinreichender Vortrag, dass die aufgeworfene Frage nicht schon aus dem Gesetz zu beantworten sei. Der Kläger behauptet noch nicht einmal, dass die von ihm aufgezeigte Problematik nicht bereits in der zitierten Vorschrift des § 93 SGB VI (*vgl insbesondere* § 93 Abs 3 Satz 2 SGB VI) gelöst wird. Mit höchstrichterlicher Rechtsprechung hat sich der Kläger auch insoweit nicht auseinandergesetzt.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

